OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653844/2/KH

Datum:
Linz, 15. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.04.2026, GZ: BHVBBSS-2024-219607/3-Dis, betreffend die Anordnung einer Perfektionsfahrt bzw. Probezeitverlängerung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 08.04.2026, GZ: BHVBBSS-2024-219607/3-Dis, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) an, dass dieser bis zum 08.08.2026 die noch fehlende Stufe der zweiten Ausbildungsphase für die Klasse A (Perfektionsfahrt) zu absolvieren habe. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere und dem Bf die unverzügliche Vorlage seines Führerscheins bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit aufgetragen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er im September 2025 mit der belangten Behörde Rücksprache betreffend die ausstehende Probefahrt gehalten und auf die Winterpause in der Fahrschule und den damit verbundenen Zeitstopp der Fahrschule hingewiesen worden sei. Er habe dann den ersten Termin 2026 genützt, die Perfektionsfahrt am 16.04.2026 absolviert und die Frist für die Absolvierung aufgrund der Winterpause und beruflicher Termine um 3 Tage überschritten. Er sei leider beim Lesen der Aufforderung vom 08.04.2026 unkonzentriert gewesen und habe diese nicht komplett gelesen, außerdem sei er von einer Überschneidung von Briefen hinsichtlich seiner Ausbildung ausgegangen und habe wie erwähnt wegen der Winterpause keine Perfektionsfahrt durchführen können, weshalb er ersuche, keine Eintragung zur Verlängerung seines Probeführerscheins vorzunehmen, da es sich lediglich um 3 Tage gehandelt habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts ist folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Dem Bf wurde am 22.07.2024 die Lenkberechtigung für die Klasse A erteilt. Die gesetzlich festgelegte Frist von 14 Monaten zur Absolvierung der Perfektionsfahrt als fehlende Stufe der Mehrphasenausbildung ist am 22.09.2025 abgelaufen. Der Bf wurde mit Schreiben vom 29.09.2025 betreffend die noch ausständige Perfektionsfahrt verständigt.
Die belangte Behörde ordnete schließlich mit Bescheid vom 08.04.2026 die Absolvierung der Perfektionsfahrt binnen vier weiteren Monaten (bis zum

08.08.2026) sowie die Vorlage des Führerscheins des Bf bei der belangten Behörde zwecks Eintragung der Verlängerung der Probezeit binnen zwei Wochen an.

Der Bf absolvierte am 16.04.2026 die Perfektionsfahrt.

Mit Schreiben vom 07.05.2026 wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er seinen Führerschein zwecks Verlängerung der Probezeit bei der belangten Behörde vorzulegen habe, wobei ihm hiefür eine Frist 29.05.2026 eingeräumt wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Nachfrage bei der Fahrschule, in der der Bf die Perfektionsfahrt absolviert hat, wobei die telefonische Auskunft erteilt wurde, dass tatsächlich von ca. Mitte Oktober bis ca. Ende März keine Motorradfahrten - und somit auch keine diesbezügliche Perfektionsfahrt - durchführt werden.

2. Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Akten eindeutig hervorgeht, die Sach- und Rechtslage klar ist und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, konnte davon abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4a. (1) Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B haben deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die

Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A(A1, A2) und B) zu durchlaufen.

(4) Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind
1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet, gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

§ 4b. (3) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, die alle an einem Tag abzuhalten sind, im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Zwischen der Absolvierung der in Z 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.

§ 4c. (2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (**14 Monaten** im Fall der Klassen A1, A2 oder **A**) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der **Führerscheinbesitzer** zwölf Monate (**14 Monate im Fall der Klassen** A1, A2 oder **A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen**. In diesem Schreiben ist **auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird**, sowie auf die **Entziehung** der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der **fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen** wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten."

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse A am 22.07.2024 erteilt. Er war gemäß § 4a Abs 1 FSG verpflichtet, innerhalb des in § 4b Abs. 3 leg. cit. vorgesehenen Zeitraums eine zweite Ausbildungsphase – ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, ein Gefahrenwahrnehmungstraining und eine Perfektionsfahrt - zu absolvieren.

Der Bf hat diese zweite Ausbildungsphase nicht innerhalb des in § 4c Abs. 3 Z 1 und 2 FSG gesetzlich vorgesehenen Zeitraums absolviert und wurde im Herbst 2025 schriftlich auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Perfektionsfahrt bzw. auf die Verlängerung der Probezeit hingewiesen, wenn diese nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird.

Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass er die Perfektionsfahrt aufgrund der Winterpause in der Fahrschule und beruflicher Verpflichtungen nicht zeitgerecht absolvieren habe können und die Frist um nur 3 Tage überschritten habe.

In den Erläuterungen zu § 4c FSG (vgl. dazu Nedbal-Bures/Pürstl, FSG § 4c, RZ 6, 7. Auflage, 2019) finden sich nachstehende Ausführungen: *Immer wieder treten Fälle auf, in denen den jungen Führerscheinbesitzern aus berücksichtigungswürdigen Gründen wie etwa Krankheit die Absolvierung der Mehrphasenausbildung termingerecht nicht möglich ist. Dem soll Rechnung getragen werden und der Behörde die rechtliche Möglichkeit geboten werden, von der schweren Sanktion des Entzugs der Lenkberechtigung abzusehen. Diese Gründe sind der Behörde nachzuweisen, und die betreffende Person soll von der Behörde angehalten werden, die fehlenden Stufen ehestens zu absolvieren. Diese Regelung bedeutet keine Verlängerung der gesetzlichen Fristen, sondern stellt nur einen Aufschub der Sanktionen dar, die an sich von der Behörde wegen der abgelaufenen Frist zu setzen wäre. Die Behörde darf nur über Antrag tätig werden.*

Dazu ist festzuhalten, dass der Bf gemäß § 4b Abs. 3 Z 2 FSG die Möglichkeit hatte, die Perfektionsfahrt innerhalb von 4 bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung durchzuführen, er diese Frist allerdings ungenützt verstreichen hat lassen. Erst nachdem er im Herbst 2025 unter Setzung einer Nachfrist informiert wurde, dass die Perfektionsfahrt noch ausständig sei, trat er mit der belangten Behörde in Kontakt. Es entspricht den Tatsachen, dass Fahrschulen im Winter keine Motorradfahrten durchführen, allerdings hätte der Bf aufgrund des langen Zeitraums, der für die Absolvierung der Perfektionsfahrt gesetzlich gewährt wird, ausreichend Zeit gehabt, diese beispielsweise noch vor der Winterpause zu absolvieren. Er hat die Perfektionsfahrt aber auch nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist absolviert, weshalb die Rechtsfolge der Verlängerung der Probezeit eingetreten ist. Diese ist im Führerscheingesetz zwingend normiert, weshalb die Behörde hinsichtlich der Verlängerung der Probezeit keinen

Ermessensspielraum hat – sie ist somit verpflichtet, die Verlängerung der Probezeit entsprechend in den Führerschein einzutragen bzw. die fehlenden Teile der Ausbildung mit Bescheid anzuordnen.

An der nicht zeitgerechten Absolvierung der Perfektionsfahrt vermag auch die Tatsache, dass diese nach Angaben des Bf nur wenige Tage zu spät erfolgte, nichts zu ändern, wobei nochmals hinzuweisen ist, dass ihm faktisch ein Zeitraum von mehr als eineinhalb Jahren zur Verfügung gestanden wäre, um die Perfektionsfahrt zu absolvieren, welchen er allerdings nicht genützt hat.

Somit erging der angefochtene Bescheid zu Recht und war vollinhaltlich zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing